



Orientierung an die Stimmberechtigten

Versammlung der Einwohnergemeinde Hasliberg

**Mittwoch, 29. November 2023, 20.00 Uhr
im Hasliberg Congress, Hasliberg Goldern**

Änderung Traktandenliste

Da die Verhandlungen zwischen der Energieversorgerin IWB, der Bäuertgemeinde Hasliberg als Grundeigentümerin und der Einwohnergemeinde Hasliberg noch nicht so weit vorangeschritten sind, wie ursprünglich angenommen, zieht der Gemeinderat das Geschäft «Alpine Photovoltaik-Grossanlage Käserstatt: Entscheid Standortgemeinde» von der Traktandenliste der Gemeindeversammlung zurück. Sofern bis Mitte Dezember 2023 die Verhandlungen wie erwartet vorangeschritten sind, wird der Gemeinderat für den Mittwoch, 31. Januar 2024, 20.00 Uhr, eine separate Gemeindeversammlung ansetzen (Projektinformationen: www.solaralpinkaeserstatt.ch).

Somit sieht die Traktandenliste für die Gemeindeversammlung vom Mittwoch, 29. November 2023 wie folgt aus:

1. Anliegen aus der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2023: Orientierung
2. Nutzungsplan- und Baureglementsänderungen
 - a) Zonenplan- und Baureglementsänderung «Generationenhaus», Hohfluh
 - b) Änderung Überbauungsordnung Nr. 4 «Ferienhauszone Hag» mit Zonenplanänderung, Wasserwendi sowie Einnahmeverzicht des altrechtlichen Mehrwertausgleichs in der Höhe von CHF 108'885
 - c) Überbauungsordnung «Hotel Balis» mit Zonenplanänderung, Reuti
3. Grundstückerwerb durch Personen im Ausland: Aufhebung Gemeindeversammlungsbeschluss vom 18. Mai 2000
4. Budget 2024
 - a) Kenntnisnahme Finanzplan 2023-2028
 - b) Genehmigung der Steueranlage der Gemeindesteuern 2024
 - c) Genehmigung der Steueranlage der Liegenschaftssteuern 2024
 - d) Genehmigung des Budgets 2024
5. Regionaler Entsorgungshof
 - a) Übertrag Bau und Betrieb an die Sitzgemeinde Meiringen
 - b) Beschluss Investitionskostenanteil
 - c) Erteilung Kompetenz an Gemeinderat zum Abschluss Anschlussvertrag
6. Ersatzbeschaffung Kommunalfahrzeug: Genehmigung Verpflichtungskredit
7. Wahl für die Amtsdauer vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2027 von zwei Gemeinderatsmitgliedern
8. Verschiedenes
 - a) Neue Familien-Hotelanlage: Orientierung durch die Wasserwendi Hotel AG
 - b) Verschiedenes
 - c) Verabschiedung von zwei Gemeinderatsmitgliedern

Die Versammlung ist öffentlich. Stimmberechtigt sind alle in kantonalen Abstimmungen stimmberechtigten Personen, sofern sie mindestens seit drei Monaten in der Gemeinde Hasliberg Wohnsitz haben. Wer diese Voraussetzungen nicht oder noch nicht erfüllt, ist als Gast herzlich willkommen. Die Gäste werden gebeten, im «Gäste-Bereich» Platz zu nehmen.

Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen (in Wahlsachen innert 10 Tagen) nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, Schloss 1, 3800 Interlaken, einzureichen. Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden (Artikel 49a Gemeindegesetz; Rügepflicht). Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Das Protokoll der Versammlung liegt vom 6. Dezember 2023 während 30 Tagen auf der Gemeindeverwaltung öffentlich auf. Während der Auflage kann gegen das Protokoll beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

Traktandum 1

Anliegen aus der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2023: Orientierung

Die Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2023 nahm einen Erheblichkeitsantrag an, der unter dem Traktandum «Verschiedenes» aus der Versammlung herausgestellt worden war. Mit der Annahme des Antrags wurde der Gemeinderat beauftragt, sich zuhanden der nächsten Gemeindeversammlung Gedanken zum Fahrbewilligungswesen zu machen und zu prüfen, wie Zweitwohnungsbesitzer verpflichtet werden können, sich an den Kosten der Gemeinde stärker zu beteiligen. Der Votant konnte sich z. B. eine höhere Liegenschaftssteuer für Zweitwohnungsbesitzer vorstellen.

Die Gemeinde nahm sich dem Anliegen an und kann wie folgt über die Ergebnisse orientieren:

Liegenschaftssteuer

Die Liegenschaftssteuer ist eine fakultative Steuer, welche die Gemeinden gestützt auf Art. 258 ff des Steuergesetzes (StG) erheben können. Gestützt auf Art. 261 StG beträgt der höchste Ansatz 1,5 Promille des amtlichen Wertes. Der Ansatz wird zusammen mit dem Beschluss über das Budget durch die Gemeinden bzw. durch die Gemeindeversammlung festgelegt. Die Gemeinde Hasliberg hat den Ansatz bereits auf dem max. von 1,5 Promille festgelegt. Eine unterschiedliche Handhabung zwischen Erst- und Zweitwohnungen ist gemäss Rücksprache mit der Rechtsabteilung der Steuerverwaltung des Kantons Bern nicht zulässig.

Zweitwohnungssteuer

Gestützt auf Art. 265a StG und Art. 71a Baugesetz können Gemeinden eine Zweitwohnungssteuer bzw. eine Lenkungsabgabe erheben und diese in einem Reglement regeln. Steuerpflichtig sind natürliche und juristische Personen, die am Ende des Kalenderjahres als Eigentümer einer Zweitwohnung im Grundbuch eingetragen sind. Der Steuerertrag ist in eine Spezialfinanzierung einzulegen und für Massnahmen zur Sicherstellung eines ausgewogenen Verhältnisses von Erst- und Zweitwohnungen, zur Förderung der Hotellerie und zur besseren Auslastung von Zweitwohnungen zu verwenden.

Es ist keine bernische Gemeinde bekannt, welche bereits eine Zweitwohnungssteuer eingeführt hat. So konnte z. B. auch die Steuerverwaltung nicht zusichern, ob das Inkasso analog der Liegenschaftssteuer über die Steuerverwaltung erfolgen kann bzw. sind zahlreiche Fragen zu einer möglichen Umsetzung offen, wie z. B. der Definition «Zweitwohnung». Somit wäre eine Umsetzung der Registerführung bzw. des Inkassos für die Gemeinde eine sehr grosse Herausforderung, da noch keine entsprechenden Erfahrungswerte vorliegen.

Fahrbewilligungswesen

Der Gemeinderat hat im Juni 2016 beschlossen, die Strassen in Wohnzonen soweit wie möglich zu öffnen und die bestehenden Fahrverbote mit dem Zusatz «Zubringerdienst gestattet» zu ersetzen, um die Handhabung der Fahrbewilligungen zu vereinfachen. So benötigen Liegenschaftsbesitzer / -mieter für das Gebiet Halti, Hag und Därnisfluh seither keine Fahrbewilligungen mehr.

Die Abklärungen mit verschiedenen Fachstellen, wie dem Amt für Gemeinden und Raumordnung, dem Tiefbauamt oder auch der Kantonalen Planungsgruppe Bern, haben ergeben, dass es nicht zulässig ist, ein Fahrverbot zu versetzen, nur damit Gebühren zur Benützung der Strasse erhoben werden können. Zudem sind Bauzonen, wie die Gebiete Hag und Halti, durch die Gemeinde zu erschliessen. Rücksprachen mit Vertretern der Bäuertgemeinde Hasliberg und auch der Bergbahnen Meiringen-Hasliberg AG haben zudem ergeben, dass sich die heutige Handhabung für das Alpgebiet bewährt hat und daran festgehalten werden soll. Somit sind im Alpgebiet grundsätzlich weiterhin pro Liegenschaft eine Eigentümer- und maximal zwei übertragbare Mieterfahrbewilligungen erhältlich.

Ergebnis

Die Vertreter der Gemeinde haben am 14. September 2023 die Anliegen und die entsprechenden Abklärungen mit dem Votanten besprochen und vereinbart, dass anlässlich der Gemeindeversammlung vom 29. November 2023 darüber orientiert wird. Da eine unterschiedliche Handhabung der Liegenschaftssteuer rechtlich nicht zulässig ist, die Einführung einer Zweiwohnungssteuer zum heutigen Zeitpunkt zu viele Fragen offenlässt und die Handhabung des Fahrbewilligungswesens bzw. der Verkehrsanordnungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fällt und dieser aktuell keinen Handlungsbedarf sieht, wird der Gemeindeversammlung kein Antrag zum Beschluss unterbreitet und lediglich darüber orientiert.

Traktandum 2 Nutzungsplan- und Baureglementsänderungen

Planungs- und baurechtliche Ausgangslage

Die Nutzungsplan- und Baureglementsänderungen betreffen:

- das Grundstück Nr. 1406 der Gemeinde Hasliberg in Hohfluh, welches der Hotelzone zugeordnet ist und für das Modellvorhaben «Generationenhaus» in eine Spezial-Dorfzone umgezont werden muss,
- diverse private Grundstücke der Ferienhauszone Hag, welche ausgezont werden sollen,
- das Grundstück Nr. 1573 neben der Bahnstation in Reuti, welches der Misch- und Grünzone zugeordnet ist und für das Hotel-Neubauvorhaben «Balis» mittels einer Überbauungsordnung nach Art. 88 BauG umgezont werden muss und
- die Grundstücke Nrn. 723, 759, 1186, 1276, 1702 und 2455 in Reuti, bei welchen die Bauzone an die Kantonsstrasse angepasst wird.

Die Gemeinde Hasliberg verfügt über zu grosse Wohnbaulandreserven. Das heisst, für die Umzonung der Hotelzone in Hohfluh in eine sogenannte WMK-Zone (Wohn-, Misch- und Kernzone) muss die Gemeinde mindestens gleich viel unüberbautes Wohnbauland auszonen oder einer Nicht-WMK-Zone zuweisen. Dies erfordert eine Teilrevision der Grundordnung, bestehend aus dem Zonenplan (Anpassung der Teilpläne Hohfluh, Wasserwendi und Reuti) und dem Baureglement.

Verfahren

Die Zonenplanänderungen und die Überbauungsordnung «Hotel Balis» erfordern ein ordentliches Verfahren nach Art. 88 BauG mit Mitwirkung, kantonaler Vorprüfung, öffentlicher Auflage und Beschluss durch die Gemeindeversammlung. Die Planungen lagen vom 4. März bis 4. April 2022 öffentlich zur Mitwirkung auf.

Während der öffentlichen Auflage gingen fristgerecht 22 Mitwirkungseingaben ein. Diese wurden dem Gemeinderat anlässlich der Sitzung vom 28. April 2022 unterbreitet. Die Vorprüfungsberichte zu den Zonenplanänderungen «Generationenhaus, Hohfluh, Umzonung in die Spezial-Dorfzone mit Änderung Baureglement», «Änderung Überbauungsplan Nr. 4 Ferienhauszone Hag mit Änderung des Zonenplans» und «Überbauungsordnung Hotel Balis, Reuti mit Zonenplanänderung» datieren vom 8. Februar 2023. Die darin enthaltenen Genehmigungsvorbehalte konnten bereinigt werden. Die Empfehlungen und Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und soweit geeignet berücksichtigt. Ergänzende Nachweise sind in die Vorschriften und den vorliegenden Erläuterungsbericht eingeflossen.

Die Zonenplanänderung «Reha-Klinik», welche auch Bestandteil des Gesamtpaktes war, wurde als einziges Geschäft losgelöst und separat behandelt. Die übrigen Geschäfte wurden zusammen behandelt.

Die öffentliche Auflage erfolgte ordnungsgemäss im Amtsblatt und im amtlichen Anzeiger. Die Auflagefrist dauerte vom 30. Juni bis und mit 14. August 2023. Die Unterlagen liegen zur Information bis zur Gemeindeversammlung auf der Gemeindeverwaltung Hasliberg auf und sind auch wie folgt veröffentlicht:

<https://www.hasliberg.ch/aktuelles/gemeindeversammlung-vom-29-november-2023>

a) Zonenplan- und Baureglementsänderung «Generationenhaus», Hohfluh: Beschluss

Für das Generationenhaus, welches im Auftrag der Wohnbaugenossenschaft Hasliberg in einem breit abgestützten Planungsprozess als Modelvorhaben vorbereitet und zum Bauprojekt entwickelt wurde, muss eine Fläche von 3'950 m² umgezont und das Baureglement mit einer Spezial-Dorfzone (SDZ) ergänzt werden. Der südliche Arealteil wird für eine Hotelnutzung entwickelt.

Änderung Zonenplan



Zonenplan bisher



Zonenplan neu

Die Umzonung betrifft den nördlichen Teil der Parzelle Nr. 1406 im Umfang von insgesamt 8'511 m². Weiter muss die Parzelle Nr. 1683 im Umfang von 80 m² der SDZ zugewiesen werden. Die Umzonung von Hotelzone in die SDZ umfasst 3'950 m², davon sind 206 m² überbaut. Die unüberbaute Fläche muss durch Aus- oder Umzonungen kompensiert werden. Die Erschliessung der verbleibenden Hotelzone wird grundbuchlich über die SDZ sichergestellt, welche im Baurecht abgetreten wird. Die Parzelle Nr. 1406, welche von der Hotelzone in die SDZ überführt werden soll, gehört der Gemeinde Hasliberg. Die Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2022 hat der Wohnbaugenossenschaft Hasliberg das Baurecht für die entsprechende Fläche bereits zugesichert.

Flächenübersicht

Parzelle Nr.	Zone bisher	Zone neu	Fläche in m ²	Bemerkungen
1683	Hotelzone	SDZ	80	Umzonung
1406	teilweise Hotelzone	SDZ	3'790	Umzonung
1683/1406	Hotelzone	SDZ	- 206	überbaut
1406	teilweise Hotelzone	ZöN in SDZ	- 400	halb-öffentlicher Platz, Art. 38a Abs. 2 GBR
Zu kompensierende WMK-Fläche			3'264	

Ausgehend vom WMK-Bedarf für das Generationenhaus im Umfang von 3'264 m² und den Kompensationsflächen Überbauungsordnung Nr. 4 «Ferienhauszone Hag» Parzelle Nr. 2682 mit 2'158 m², dem Hotel Balis im Umfang von 1'540 m² müssen keine zusätzlichen Aus- oder Umzonungen in Nicht-WMK-Zone vorgenommen werden. Dies bedingt jedoch, dass die Auszonungen in der Überbauungsordnung «Ferienhauszone Hag» und die Überbauungsordnung «Hotel Balis» in vorliegender Form beschlossen werden. Wird eine der zwei erwähnten Planungen abgelehnt, kann die Zonenplan- und Baureglementsänderung «Generationenhaus», Hohfluh vom Kanton nicht genehmigt werden, da zu kompensierende Flächen fehlen. Um eine Genehmigung des Generationenhauses erwirken zu können, müssten neue Kompensationsflächen gesucht werden. Konkret heisst dies, es braucht auszonungswillige Baulandeigentümer. Zurzeit sind diese nicht vorhanden und die entsprechenden Kompensationsflächen würden fehlen.

Ergänzung Baureglement

Für die SDZ sollen Bestimmungen erlassen werden, welche sich an den Vorgaben der Hotelzone orientieren, jedoch «normales» Wohnen ermöglichen. Eine Neuerung in der Hotelzone und in der SDZ ist dabei, dass künftig in beiden Zonen in begründeten Fällen geringfügige Abweichungen (bis 15 %) von der Gebäudelänge (Art. 44 GBR) und den Gestaltungsvorschriften (insb. Art. 11 ff., Art. 30 und Art. 31 GBR) bewilligt werden können, wenn das Vorhaben von einem Fachgremium als ortsbildverträglich beurteilt worden ist. Das Fachgremium setzt sich dabei aus mindestens zwei unabhängigen Fachpersonen zusammen. Über die konkrete Zusammensetzung entscheidet jeweils der Gemeinderat aufgrund des konkreten Vorhabens - d.h., aufgrund der konkreten Auswirkungen auf Raum und Umwelt des jeweiligen Vorhabens. Anstelle eines Fachgremiums kann auch nach Art. 22 BewD eine kantonale Fachstelle beigezogen werden.

Die baupolizeilichen Masse für die neue SDZ (Art. 44 GBR) lehnen sich stark an diejenigen der Hotelzone an mit dem Unterschied, dass aus Gründen des Ortsbildschutzes die Gebäudelänge auf 30 m begrenzt wird. Dabei gilt für das Untergeschoss, respektive ein Unterniveaugeschoss und das 1. Vollgeschoss eine maximale Gebäudelänge von 65 m, was einen Zusammenbau im Sockelbereich und trotz reduzierter Gebäudelänge eine angemessen hohe Nutzung ermöglicht. Um den Hochwasserschutz gewährleisten zu können, musste die zulässige traufseitige Firsthöhe um 50 cm auf 13.5 m erhöht werden.

Zur Sicherstellung der Mindestdichte gemäss kantonalem Richtplan hat die Gemeinde Hasliberg bei Umzonungen, welche dem Raumtyp zentrumsnahe ländliche Gebiete zugeteilt ist, eine GFZo (Geschossflächenziffer oberirdisch) von 0.45 sicherzustellen. Mit dem Vorhaben Generationenhaus, welches eine GFo (Geschossfläche oberirdisch) von 2'770 m² ausweist, was einer GFZo von 0.7 entspricht, wird die erforderliche Mindestnutzung übertroffen.

Einsprache

Während der öffentlichen Auflage ging fristgerecht eine Einsprache mit Rechtsverwahrung ein. Die Einsprache wurde nach der Einspracheverhandlung in allen Punkten zurückgezogen. Die Rechtsverwahrung bleibt bestehen und wird als Orientierung zur Kenntnis genommen.

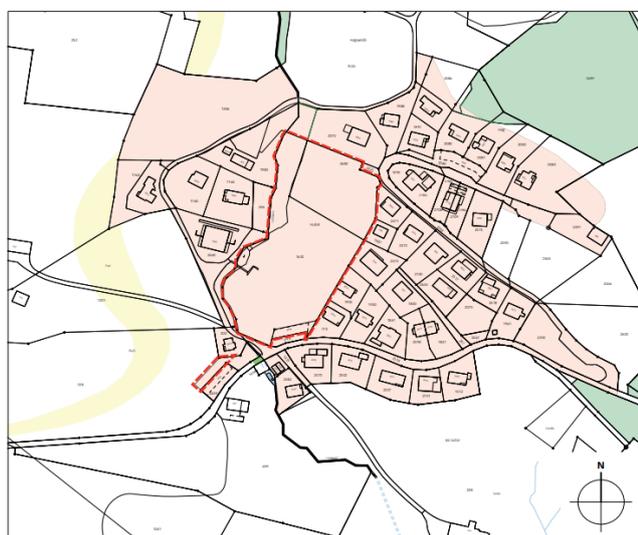
Sämtliche Amts- und Fachberichte sowie der damit verbundene Vorprüfungsbericht des Amtes für Gemeinden und Raumordnung lauten positiv. Nachdem die Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2022 der Wohnbaugenossenschaft Hasliberg das Baurecht bereits zugesichert hat, hofft der Gemeinderat, mit der vorliegenden Zonenplanänderung das Projekt «Generationenhaus» in einem weiteren entscheidenden Schritt zu unterstützen.

Antrag

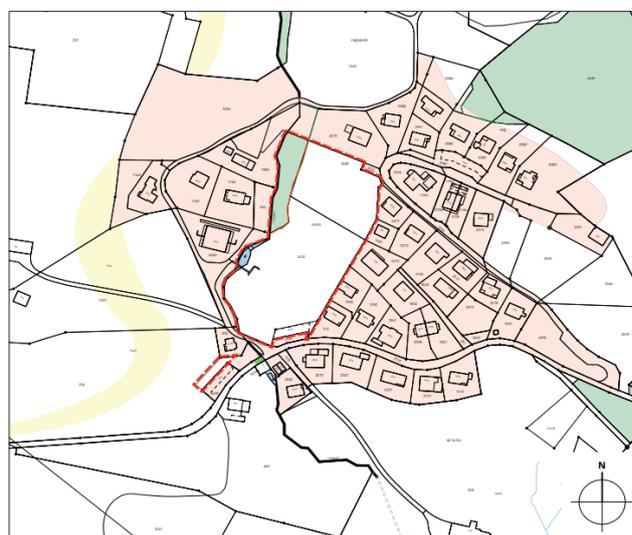
Der Gemeinderat beantragt, die Zonenplan- und Baureglementsänderung «Generationenhaus», Hohfluh zu beschliessen und die Unterlagen zuhanden des Kantons zur Genehmigung zu verabschieden.

b) Änderung Überbauungsordnung Nr. 4 «Ferienhauszone Hag» mit Zonenplanänderung, Wasserwendi sowie Einnahmeverzicht des altrechtlichen Mehrwertausgleichs in der Höhe von CHF 108'885: Beschluss

Die Parzelle Nr. 2682 mit einer Fläche von 2'158 m² sowie Teile der Parzelle Nr. 728 (149 m²) sind als Sektor I «Ferienhauszone» ausgeschieden. Die Parzelle Nr. 1632 im Halte von 5'651 m² umfasst Wald und ist dem Sektor III (Grünzone) zugeteilt. Mit der vorliegenden Änderung werden die genannten Bauzonenflächen durch die Landwirtschaftszone abgelöst (Auszonung):



Zonenplan bisher



Zonenplan neu

Gleichzeitig wird die im Rahmen der Ortsplanungsrevision von 2011 festgelegte verbindliche Waldgrenze im Bereich der Parzellen Nrn. 1632 und 2682 aufgehoben. Durch die Änderung der Überbauungsordnung, respektive die Auszonung sind keine Anpassungen an den zugehörigen Sonderbauvorschriften (SBV) und des Baureglements erforderlich.

Bei den Auszonungen der Parzellen Nrn. 728 und 2682 handelt es sich um WMK-Flächen (Wohn-, Misch- und Kernzone). Mit der Auszonung, respektive der Zuweisung zur Landwirtschaftszone können mit Ausnahme der Kleinstfläche der Parzellen Nr. 728 diese Flächen als Kompensation für den Wohnbaulandbedarf bei Um- oder Einzonungen angerechnet werden. Mit der Auszonung der Parzelle Nr. 2682 können 2'158 m² WMK-Zone kompensiert werden, welche der Zonenplan- und Baureglementsänderung «Generationenhaus», Hohfluh als Kompensationsfläche angerechnet werden können. Wird die Änderung der Überbauungsordnung Nr. 4 «Ferienhauszone Hag» abgelehnt, kann die Zonenplan- und Baureglementsänderung «Generationenhaus», Hohfluh vom Kanton nicht genehmigt werden, da zu kompensierende Flächen fehlen. Um eine Genehmigung des Generationenhauses erwirken zu können, müssten neue Kompensationsflächen gesucht werden. Konkret heisst dies, es braucht auszonungswillige Baulandeigentümer. Zurzeit sind diese nicht vorhanden und die entsprechenden Kompensationsflächen würden fehlen.

Planungsbedingter Minderwert

Im Jahr 2012 hat das Schweizer Stimmvolk der Zweitwohnungsinitiative zugestimmt, die verlangt, den Anteil an Zweitwohnungen in den Gemeinden zu begrenzen, um der Zersiedelung entgegenzuwirken. Dabei ist der Anteil von Zweitwohnungen am Gesamtbestand einer Gemeinde auf höchstens 20 % zu beschränken. Der Überbauungsplan Nr. 4 «Ferienhauszone Hag» mit Sonderbauvorschriften ist ein Sondernutzungsplan. Dieser erfüllt die Voraussetzungen für Sondernutzungspläne nach Art. 26 Abs. 1 Bst. b Zweitwohnungsgesetz nicht, um weitere Zweitwohnungen bewilligen zu können. Durch die Auszonung entsteht ein planungsbedingter Minderwert, der nicht ausgeglichen wird, weil zusätzliche Ferienwohnungen ohnehin nicht möglich sind (vgl. vorherige Ausführungen). Mit der Auszonung der Parzelle Nr. 2682 «Ferienhauszone Hag» entsteht ein Einnahmenverzicht von CHF 108'885 zu einem altrechtlichen Mehrwertausgleich, welcher mit der Ortsplanungsrevision 2011 vertraglich vereinbart wurde. Aufgrund der Annahme der Zweitwohnungsinitiative konnte der Mehrwertausgleich jedoch bis heute nicht eingenommen werden und muss der Verzicht somit formell durch die Gemeindeversammlung als zuständiges Organ (mehr als CHF 100'000) beschlossen werden. Die Einnahme bzw. der Verzicht müssen jedoch in der Jahresrechnung nicht verbucht werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt, die Änderung der Überbauungsordnung Nr. 4 «Ferienhauszone Hag» mit Zonenplanänderung, Wasserwendi sowie den damit verbundenen Einnahmeverzicht des altrechtlichen Mehrwertausgleichs in der Höhe von CHF 108'885 zu beschliessen und die Unterlagen zuhanden des Kantons zur Genehmigung zu verabschieden.

c) Überbauungsordnung «Hotel Balis» mit Zonenplanänderung, Reuti: Beschluss

Mit der Ortsplanung von 2011 wurde im Bereich der Parzelle Nr. 1573 sowie weiterer Grundstücke ein älterer Überbauungsplan mit Sonderbauvorschriften (UeO Nr. 3 Reuti-West, 1977) aufgehoben und in die Grundordnung überführt. Die Parzelle Nr. 1573 wurde in Anlehnung an die abzulösende Überbauungsordnung aufgeteilt und zu ca. 55 % der Wohn- und Gewerbezone (WG), zu ca. 40 % der Grünzone und zu ca. 5 % der Verkehrsfläche zugewiesen. Um Platz für einen allfälligen Ausbau der Kantonsstrasse offen zu halten, wurde entlang dieser ein schmaler Streifen nicht der Bauzone zugewiesen. Die Aufteilung der Parzelle in drei unterschiedliche Zonen und die Topografie verunmöglichen mit den Vorschriften der Mischzone eine angemessene Hotelbebauung.

Das Neubauvorhaben «Hotel Balis» auf Parzelle Nr. 1573 wurde in einem qualifizierten Verfahren erarbeitet. Die planungsrechtliche Umsetzung erfolgt mit einer Überbauungsordnung. Mit dem Zonenplan wird lediglich der Perimeter der Überbauungsordnung abgebildet.

Das Vorhaben und die damit verbundene Überbauungsordnung «Hotel Balis» besteht aus einem Hotelneubau, der optimal in den baulichen Bestand eingegliedert werden soll. Das Gebäude reagiert in der Ausrichtung und Volumetrie auf die unterschiedlichen Gegebenheiten der bestehenden Situation:

- Im Westen bildet eine naturnah gestaltete, terrassierte Landschaftskammer mit Natursteinmauern einen sanften Übergang zur mit Hecken und Trockenmauern bewachsenen offenen Landschaft.
- Gegen Nordosten hin schafft die Fassadengestaltung mit Vordach und Vorfahrt eine selbstbewusste und attraktive Adressierung zur Dorfstrasse und zu den angrenzenden Bauten. Der Haupteingang nimmt das Niveau der Dorfstrasse auf.
- Im Süden wird mit dem Parkplatz, der Anlieferung und der Zufahrt zur Einstellhalle die Erschliessung angeordnet und erweckt zugleich Bezug und Abstand zum Hotel Panorama.

Das entlang der Falllinie des Hanges orientierte Gebäude gliedert sich somit in die bestehenden Gebäude ein.

Das Hotel ist als viergeschossiges Gebäude ab Niveau Dorfstrasse vorgesehen. Im Eingangsgeschoss des Hotels stehen dafür eine Genusssalounge und ein Restaurant mit umlaufender Veranda zur Verfügung. Das Geschoss unter dem Strassenniveau beherbergt Personalräume, Anlieferung, Küche, Skiraum sowie einen Spa-Bereich mit Ruheraum, Zugang zum Aussenbad und einer naturnah gestalteten Gartenlandschaft.

Die Einstellhalle befindet sich im Untergeschoss. Im ersten und zweiten Obergeschoss sind, ausser den stirnseitigen Doppelzimmern, mehrheitlich solche ohne Balkon vorgesehen. Das oberste Geschoss umfasst Suiten, eine Doppelsuite und eine Zweitwohnung mit jeweils entsprechender Terrasse.

Die Überbauungsordnung besteht aus einem Überbauungsplan und Überbauungsvorschriften. Der Überbauungsplan legt die Baubereiche des Hauptgebäudes, des Aussenbads, des Vordachs und der Veranda sowie den Freihaltebereich lagegenau fest. Weiter bezeichnet er die verbindliche Lage der folgenden Inhalte, welche in der Umsetzung von der bezeichneten Lage maximal 1.5 m abweichen dürfen:

- Bereich Anlieferung und Erschliessung
- Bereich Parkierung
- Bereich Kurzparkierung
- Bereich Infotafel
- Bereich Umgebung
- Bepflanzungsbereich



Die Überbauungsvorschriften legen den Zweck der vorliegenden Überbauungsordnung fest und enthalten Bestimmungen zu Art und Mass der zulässigen Nutzung, Vorschriften zur Gestaltung, Erschliessung und Parkierung sowie weitere Bestimmungen, welche die Vorgaben und Rahmenbedingungen für die geplante Hotelbebauung präzisieren. Mit den Überbauungsvorschriften wird das Richtprojekt als hinweisend für die Beurteilung des Bauprojekts bezeichnet.

Einsprachen

Während der öffentlichen Auflage gingen fristgerecht sieben Einsprachen ein. Die Einsprechenden rügen im Wesentlichen folgende Punkte:

- Verkleinerung Grünzone und geplante Zonenplanänderung
- Entflechtung der Planungsgeschäfte
- Ungenauigkeiten in den Unterlagen
- Lärm-, Geruchs- und Luftimmissionen
- Verkehr / Parkierung
- Orts- und Landschaftsbild
- Baupolizeiliche Masse (Geschossigkeit, Länge, Breite, Volumetrie u.dgl.)

Anlässlich der Einspracheverhandlungen konnten keine Einigungen erzielt werden. Sämtliche Einsprachen bleiben aufrechterhalten.

Mit dem Erlass der Überbauungsordnung werden 1'540 m² WMK-Flächen (Wohn-, Misch- und Kernzone) als Kompensation für den Wohnbauandbedarf bei Um- oder Einzonungen angerechnet. Die freiwerdenden 1'540 m² werden der Zonenplan- und Baureglementsänderung «Generationenhaus», Hohfluh als Kompensationsfläche zugewiesen. Wird die Überbauungsordnung «Hotel Balis» abgelehnt, kann die Zonenplan- und Baureglementsänderung «Generationenhaus», Hohfluh vom Kanton nicht genehmigt werden, da zu kompensierende Flächen fehlen. Um eine Genehmigung des Generationenhauses erwirken zu können, müssten neue Kompensationsflächen gesucht werden. Konkret heisst dies, es braucht auszonungswillige Baulandigentümer. Zurzeit sind diese nicht vorhanden und die entsprechenden Kompensationsflächen würden fehlen.

Sämtliche Amts- und Fachberichte sowie der damit verbundene Vorprüfungsbericht des Amtes für Gemeinden und Raumordnung lauten positiv. Aufgrund dessen sieht der Gemeinderat keinen Anlass eine Anpassung der Überbauungsordnung zu verlangen und der Gemeindeversammlung die Überbauungsordnung nicht zur Annahme zu beantragen. Das Hotel Balis trägt aus Sicht des Gemeinderates zur touristischen Entwicklung der Gemeinde wesentlich bei und ist am geplanten Standort bereits ideal erschlossen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt, die Überbauungsordnung «Hotel Balis» mit Zonenplanänderung, Reuti zu beschliessen und die Unterlagen zuhanden des Kantons zur Genehmigung zu verabschieden.

Traktandum 3

Grundstückserwerb durch Personen im Ausland: Aufhebung Gemeindeversammlungsbeschluss vom 18. Mai 2000

Gestützt auf Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG), bedürfen Personen, welche im Ausland wohnhaft sind, für den Erwerb von Grundstücken einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde. Im Kanton Bern liegt die Zuständigkeit gestützt auf Art. 1 EG BewG beim jeweiligen Regierungsstatthalteramt. Gemäss Art. 10 BewV dürfen die Nettowohnfläche für Ferienwohnungen in der Regel 200 m² und die Gesamtfläche des Grundstücks, das nicht im Stockwerkeigentum steht, 1'000 m² nicht übersteigen.

Die Kantone und/oder die Gemeinden können gestützt auf Art. 13 BewG zusätzliche Einschränkungen für den Erwerb von Ferienwohnungen und von Wohneinheiten in Aparthotels erlassen. Vollständige Einschränkungen (Bewilligungssperren) können nur befristet beschlossen werden, so unterbreitet z. B. die Gemeinde Iseltwald den Beschluss alle fünf Jahre den Stimmberechtigten. Gestützt auf Art. 9 Abs. 3 Bst. a EG BewG gilt eine Gemeinde jedoch als vorsorglich (unbefristet) gesperrt, wenn kein rechtskräftiger Beschluss vorliegt.

Die Gemeindeversammlung vom 18. Mai 2000 beschloss, die damals geltende Quote von 33.3 % der Bruttogeschossfläche ersatzlos aufzuheben. Die Gemeinde Hasliberg kennt seither keine zusätzlichen Einschränkungen beim Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland und es gelten somit nur die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften. Das beco hat als zuständiges kantonales Amt bestätigt, dass bei einer Aufhebung des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 18. Mai 2000 die Gemeinde Hasliberg als (unbefristet) gesperrt gilt und somit ein Verkauf an Personen im Ausland vorläufig nicht mehr möglich ist. Ausnahmen sind gestützt auf das BewG jedoch möglich, wie z. B. der Erwerb durch gesetzliche Erben im Erbgang.

Mit der Annahme der Zweitwohnungsinitiative ist die Nachfrage nach bestehenden altrechtlichen Wohnungen - ohne Nutzungsbeschränkung - nochmals massiv gestiegen, auch aus dem Ausland. Vermehrt wird es

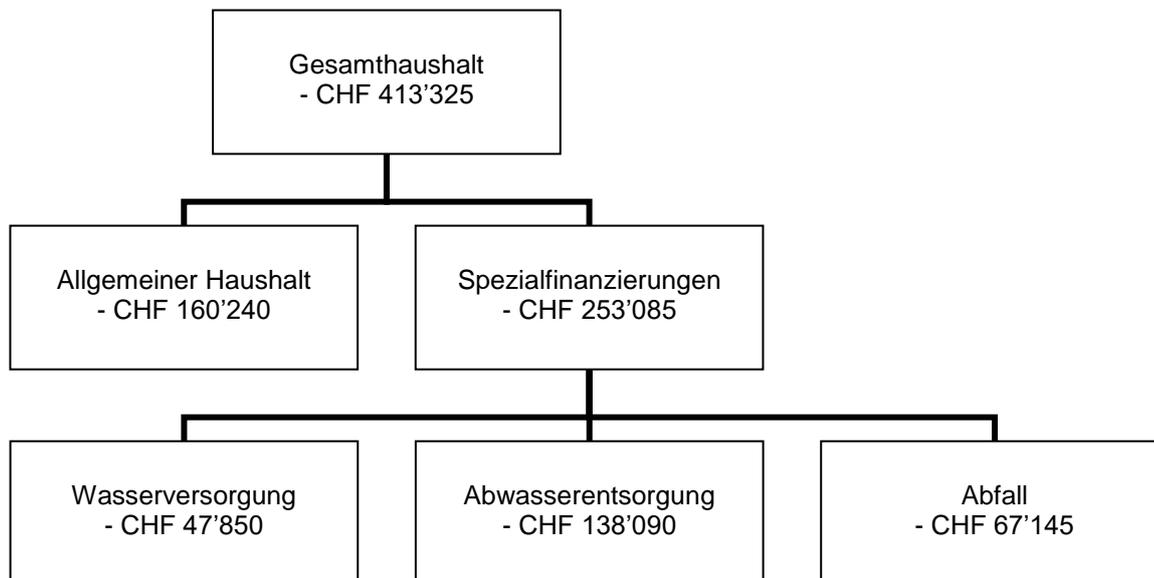
für Einheimische schwierig, finanzierbaren Wohnraum zu finden. Mit einem einfachen Aufhebungsbeschluss durch die Gemeindeversammlung besteht die Möglichkeit, den Liegenschaftsmarkt - wenigstens aus dem Ausland - etwas einzudämmen. Der Richtplan des Kantons Bern sieht vor, dass Gemeinden, wie Hasliberg, Massnahmen zur Förderung von Erstwohnungen treffen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt, den Gemeindeversammlungsbeschluss vom 18. Mai 2000 betreffend Grundstückserwerb durch Personen im Ausland ersatzlos aufzuheben, damit die die Gemeinde Hasliberg gestützt auf Art. 9 Abs. 3 Bst. a EG BewG als vorsorglich gesperrt gilt.

Traktandum 4 Budget 2024

Der Gesamthaushalt sieht für das Jahr 2024 einen Aufwandüberschuss von CHF 413'325 vor, der sich aus dem Aufwandüberschuss des Allgemeinen Haushalts von CHF 160'240 und den Aufwandüberschüssen aus den drei Spezialfinanzierungen zusammensetzt:



Allgemeiner Haushalt

Die Nettoergebnisse der einzelnen Funktionen sehen im Vergleich mit dem Budget 2023 und der Jahresrechnung 2022 wie folgt aus:

Funktion	2022 Rechnung	2023 Budget	2024 Budget
0 Allgemeine Verwaltung	- 509'502	- 740'430	- 543'555
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	- 316'822	- 195'205	- 331'665
2 Bildung	- 919'354	- 976'050	- 956'510
3 Kultur, Sport und Freizeit	- 254'680	- 260'610	- 269'790
4 Gesundheit	- 4'725	- 6'000	- 6'000
5 Soziale Sicherheit	- 983'372	- 1'056'010	- 1'071'910

Funktion	2022 Rechnung	2023 Budget	2024 Budget
6 Verkehr	- 664'094	- 805'660	- 795'620
7 Umweltschutz und Raumordnung	18'508	- 175'440	- 171'770
8 Volkswirtschaft	- 35'157	- 62'860	- 72'990
9 Finanzen und Steuern	3'669'197	4'278'265	4'219'810

Leider konnte die Stelle «Bereichsleiter/in Hochbau» noch nicht besetzt werden. Die entsprechenden Personalkosten sind budgetiert. Aufgrund der Vakanz wird die Zusammenarbeit mit den beiden externen Mandatsnehmern Jürg Aegerter und Nadja Brönnimann fortgeführt. Bis im Juni 2024 sind 60 % und ab Juli 30 % budgetiert. Die Aufwendungen der Allgemeinen Verwaltung werden konsequent intern den verschiedenen Funktionen verrechnet, so z. B. der Funktion 1 für Tätigkeiten der Einwohnerkontrolle oder des Bauinspektors. Wo möglich, werden die Kosten an Dritte verursachergerecht verrechnet.

Im Bereich der Bildung wird auf das zweite Semester des Schuljahres 2023/2024 erstmals ein Mittagstisch eingeführt. Zudem wird auf das Schuljahr 2024/2025 aufgrund rückläufigen Schülerzahlen eine Klasse der Primarstufe geschlossen. Dies wirkt sich jedoch nicht 1:1 auf den Lastenausgleich Lehrergehälter aus, da bei grösseren Klassen vermehrt in Gruppen unterrichtet wird, was wiederum zusätzliche Lektionen erfordert.

Der Kostenanteil an die Sozialdienste Oberhasli erhöht sich um mehr als das Doppelte. Die Sitzgemeinde Meiringen hofft zwar, dass sich die effektiven Kosten noch reduzieren bzw. muss bei sinkenden Fallzahlen der Personalbestand allenfalls angepasst werden.

Für den Unterhalt der Gemeindestrassen und der öffentlichen Beleuchtung wurden aufgrund der Erfahrung aus den letzten Jahren zusätzliche CHF 14'500 budgetiert, was einen Budgetposten von gesamthaft CHF 140'000 ergibt.

Die Einkommenssteuern wurden mit CHF 1,9 Mio. auf dem Durchschnittswert der Vorjahre budgetiert. Unter den einzelnen Jahren kommt es immer wieder zu grösseren Schwankungen, dies ist unter anderem auch auf den Verarbeitungsstand bei der Veranlagungsbehörde der Steuerverwaltung zurückzuführen.

Sofern ein Aufwandüberschuss in der Erfolgsrechnung resultiert und die weiteren Voraussetzungen gegeben sind, kann eine Entnahme aus der finanzpolitischen Reserve getätigt werden, welche in früheren Jahren mit zusätzlichen Abschreibungen gebildet worden ist. Im Jahr 2024 wird dies voraussichtlich nicht der Fall sein, das heisst, die Kennzahl «Bilanzüberschussquotient» wird über dem Wert von 30 % liegen.

Spezialfinanzierungen

Die Aufwandüberschüsse der drei Spezialfinanzierungen können mit bestehenden Reserven aufgefangen werden. Dies ist auch im Sinn der kantonalen Finanzinspektorin und des Rechnungsprüfungsorgans, welche darauf hingewiesen haben, dass die Reserven in den Spezialfinanzierungen abgebaut werden müssen, da diese nicht mehr als rund 33 % des jährlichen Gebührenertrags betragen sollten. Die Reserven betragen per Ende Jahr 2024, nach den Entnahmen, voraussichtlich:

- Wasserversorgung CHF 533'900
- Abwasserentsorgung CHF 9'700
- Abfall CHF 259'100

Steueranlage

Das Budget 2024 ist auf der heutigen Steueranlage von 2.1 und dem Liegenschaftssteuersatz von 1.5 Promille berechnet. Der Gemeindeart hat die finanzielle Situation geprüft und hält an den Ansätzen fest. Bei einer Reduktion der Steueranlage würde sich das Ergebnis der Erfolgsrechnung weiter verschlechtern bzw. müssten entsprechende Ausgaben eingespart werden, was zurzeit nicht realistisch ist.

Abschreibungen nach HRM1

Das am 1. Januar 2016 bestehende Verwaltungsvermögen wurde zum Buchwert in das Harmonisierte Rechnungsmodell 2 (HRM2) übernommen und wird innert 11 Jahren linear abgeschrieben. Dies ergibt bis ins Jahr 2026 im Allgemeinen Haushalt einen jährlichen Abschreibungsbedarf von CHF 347'060.

Investitionen

Für das Jahr 2024 sind Nettoinvestitionen von CHF 3,8 Mio. geplant. Davon fallen CHF 3,1 Mio. in die Spezialfinanzierungen und enthalten z. B. das Darlehen an die Brunnengenossenschaft Hohfluh von CHF 2,0 Mio., welches als Investition zu verbuchen ist. Neben Belagserneuerungen sind im Allgemeinen Haushalt z. B. die Sanierung des Reutibergweges im Bereich Gnippen, die Brücke Schrottenweidli oder auch der Ersatz des Kommunalfahrzeuges vorgesehen. Die entsprechenden Kreditbeschlüsse müssen teilweise noch durch die finanzkompetenten Organe eingeholt werden.

Ergebnisse Finanzplan 2023-2028

Die Ergebnisse des Finanzplans sehen im Allgemeinen Haushalt (steuerfinanziert) wie folgt aus:

Allgemeiner Haushalt	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Nettoinvestitionen	- 390	- 677	- 2'973	- 1'945	- 600	- 600
Ergebnis Erfolgsrechnung	- 147	- 160	- 145	- 256	52	21
Einlage finanzpolitische Reserve	0	0	0	0	- 52	- 21
Entnahme finanzpolitische Reserve	0	0	0	171	0	0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	- 147	- 160	- 145	- 85	0	0

(Angaben in Tausender)

Antrag

Der Gemeinderat beantragt:

- Von den Ergebnissen des Finanzplans 2023-2028 ist Kenntnis zu nehmen.
- Die Steueranlage der Gemeindesteuern ist wie bisher auf 2.10 Einheiten festzulegen.
- Der Satz der Liegenschaftssteuern ist wie bisher auf 1.5 Promille des amtlichen Wertes festzulegen.
- Das Budget für das Jahr 2024 ist wie folgt mit allen Bestandteilen zu genehmigen:

Allgemeiner Haushalt	- 160'240
Spezialfinanzierung Wasserversorgung	- 47'850
Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung	- 138'090
Spezialfinanzierung Abfall	- 67'145
Gesamthaushalt	- 413'325

Das detaillierte Budget inklusive Vorbericht liegt bei der Gemeindeverwaltung bis zur Gemeindeversammlung zur Einsichtnahme öffentlich auf und kann wie folgt eingesehen werden:

<https://www.hasliberg.ch/aktuelles/gemeindeversammlung-vom-29-november-2023>

Die Abteilungsleiterin zentrale Dienste steht bei allfälligen Fragen gerne bereits im Vorfeld der Gemeindeversammlung zur Verfügung, Tel. 033 972 11 51, monika.wehren@hasliberg.ch.

Traktandum 5 Regionaler Entsorgungshof

Ursprünglich wurde die Anlage Sandhubel als Gemeindewerkhof konzipiert und genutzt. Die Entsorgung kam später dazu und das Angebot wurde laufend erweitert. Nun ist der heutige Werk- und Entsorgungshof Sandhubel zu klein, um beide Bereiche vernünftig zu organisieren. Es herrschen sehr enge Platzverhältnisse. Aufgrund dieser Sachlage wurden unter Einbezug der Bevölkerung neue mögliche Standorte geprüft. Gemäss heutigem Kenntnisstand gibt es keinen praktikablen Standort in der Gemeinde. Als Alternative erstellte die Hasliplan GmbH eine Projektstudie, wie am jetzigen Standort Sandhubel ein Neubau für beide Bereiche realisiert werden könnte.

Ein kombinierter Werk- und Entsorgungshof wäre grundsätzlich möglich, jedoch unter erschwerten Rahmenbedingungen und hohen Kosten. Rudimentäre Kostenschätzungen gehen von einem Kostenanteil für den Entsorgungshof von ca. CHF 1'760'000 aus. Aufgrund dieser Ausgangslage wurde eine Kooperation mit der Einwohnergemeinde Meiringen geprüft und ist man zum Schluss gekommen, die Entsorgung vom Standort Sandhubel auszulagern und sich am kostengünstigeren Regionalen Entsorgungshof zu beteiligen.



Quelle: Einwohnergemeinde Meiringen und Büro D. Gisler

Der Entsorgungshof Balmgieter in Meiringen dient als abfallwirtschaftliche Einrichtung zur Sammlung von Abfällen und Wertstoffen. Das Angebot soll den Bewohnern/innen und den Gästen des Oberhasli zur Verfügung stehen. Aber auch die Entgegennahme von gewerblichem Kehricht in Kleinmengen ist möglich. Beteiligt sind voraussichtlich die Gemeinden Guttannen, Hasliberg, Innertkirchen, Schattenhalb und Meiringen. Der Entsorgungshof ist sieben Tage die Woche während 24 Stunden geöffnet. Die Anlage wird, zusätzlich zur sporadischen Präsenz von Mitarbeitenden, andauernd videoüberwacht, so dass Verfehlungen geahndet werden können.

Im Entsorgungshof können rund um die Uhr sämtliche Abfallfraktionen, für welche die Gemeinden zur Sammlung von Gesetzes wegen verpflichtet sind, teilweise gebührenpflichtig, fachgerecht entsorgt werden. Beim Befüllen der Entsorgungsmulden für gebührenpflichtige Abfälle ist ein Wägesystem integriert. Dieses ist mit einem elektronischen Zahlungssystem gekoppelt. Der Kreditkarte oder aufladbaren Karte wird dann die entsprechende Gebühr direkt abgebogen.

Fraktionen, welche aus gesetzlichen oder betrieblichen Gründen im unbemannten Entsorgungshof nicht angenommen werden können, sind nach wie vor auf den bestehenden Wegen zu entsorgen (beispielsweise in den Verkaufsgeschäften). Zusätzlich sind individuelle Sammeltage von Sperrgut, Alteisen und Sonderabfällen am Hasliberg vorgesehen. Weiterhin können die Fraktionen Gebührensäcke / Hauskehricht, Gewerbecontainer, Bring Plastik Back, Glas, Papier, Grüngut, Kleider / Schuhe und Kaffeekapseln aus Alu am Hasliberg entsorgt werden.

Die beteiligten Gemeinden übertragen die Regelung des Betriebs des Entsorgungshofes der Einwohnergemeinde Meiringen (Sitzgemeindemodell). Ein Anschlussvertrag regelt mit den übrigen Gemeinden die Rahmenbedingungen.

Ein Ausschuss mit Beteiligung aller Gemeinden überprüft den Betrieb periodisch. Die Einwohnergemeinde Meiringen verfügt im Ausschuss über eine Stimmkraft von 50 %. Die Anschlussgemeinden teilen sich die übrigen 50 %. Lehnen die Anschlussgemeinden einen Antrag einstimmig ab, gilt ein Antrag als zurückgewiesen (Vetorecht).

Der bereits sehr konkrete Kostenvoranschlag für die Erstellung des Regionale Entsorgungshofes beträgt CHF 2'300'000. Die jährlichen Betriebskosten werden auf CHF 90'000 veranschlagt. Sowohl die Investitions- wie auch die Betriebskosten werden einerseits aufgrund der jeweiligen Einwohnerzahlen aufgeteilt, zusätzlich wird aber auch ein Standortfaktor berücksichtigt, der den unterschiedlichen Anfahrtswegen Rechnung trägt.

Die nachfolgende Berechnung setzt voraus, dass alle interessierten Gemeinden dem Entsorgungshof zustimmen:

Gemeinde	Einwohner	Standortfaktor	Einwohnerwert	Beteiligung in %
Meiringen	4'703	1.2	5'644	66.70
Innertkirchen	1'095	0.9	986	11.67
Schattenhalb	555	1.2	666	7.88
Hasliberg	1'166	0.8	933	11.04
Guttannen	291	0.8	233	2.76
Total	7'810		8'462	100.00

Der Anteil an den Investitionskosten beträgt für die Gemeinde Hasliberg somit CHF 254'000 und der jährliche Abschreibungsbedarf daraus CHF 6'350 (40 Jahre). Die Betriebskosten betragen voraussichtlich CHF 9'927 pro Jahr. Somit wird die Spezialfinanzierung Abfall jährlich mit CHF 16'277 belastet.

Der moderne Entsorgungshof in der Gemeinde Giswil diene als Grundlage für die Planung des Entsorgungshofes im Balmgieter. Dieser Entsorgungshof ist ebenfalls sieben Tage in der Woche geöffnet. Interessierten bietet sich die Möglichkeit, das Konzept und den Betrieb in Giswil jederzeit zu besichtigen.

Der Regionale Entsorgungshof wird dem Meiringer Stimmvolk am 3. März 2024 an der Urne zur Abstimmung vorgelegt. Würde das Vorhaben in Meiringen abgelehnt, wird eine Beteiligung hinfällig und am Hasliberg würde sich an der jetzigen Situation kurzfristig nichts ändern.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt gestützt auf Art. 15 des Abfallreglements, unter Vorbehalt der Zustimmung der Einwohnergemeinde Meiringen,

- den Bau und Betrieb des Regionalen Entsorgungshofs an die Sitzgemeinde Meiringen zu übertragen,
- den Investitionskostenanteil von CHF 255'000 zu genehmigen und
- dem Gemeinderat die Kompetenz zu erteilen, den Anschlussvertrag abzuschliessen.

Traktandum 6

Ersatzbeschaffung Kommunalfahrzeug: Genehmigung Verpflichtungskredit

Das am 3. Oktober 2023 verunfallte und stark beschädigte Kommunalfahrzeug «Reform Muli T10X» wurde, inklusive Hakengerät, im Rahmen einer wirtschaftlichen Schadenregulierung zu einem Preis von CHF 150'000, abzüglich einem Selbstbehalt von CHF 1'000, durch die Gemeinde an die Versicherung abgetreten. Die Anbaugeräte sind im Besitz der Gemeinde verblieben.

Das Fahrzeug wurde im 2018 angeschafft und wies zum Zeitpunkt des Unfalls 3'780 Betriebsstunden und in der Buchhaltung einen Buchwert von CHF 83'560 aus, welcher abgeschrieben werden muss. Sowohl die Abschreibung, wie auch die Versicherungsleistung von CHF 149'000 sind der Erfolgsrechnung 2023 zu belasten bzw. gutzuschreiben. Daher darf die Versicherungsleistung für die Bestimmung der Kreditzuständigkeit der Ersatzbeschaffung, welche über die Investitionsrechnung zu erfolgen hat, nicht angerechnet werden.

Bereits kurz nach dem Unfall konnte ein gleichwertiges Mietfahrzeug eingesetzt werden, um den Betrieb kurzfristig sicherzustellen. Ein Ausschuss befasst sich aktuell mit der Ersatzbeschaffung und wird dem Gemeinderat entsprechende Vorschläge unterbreiten. Ausgaben von mehr als CHF 100'000 liegen jedoch in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt, aufgrund der Kreditzuständigkeit und der Dringlichkeit für die Ersatzbeschaffung des Kommunalfahrzeuges einen Verpflichtungskredit von CHF 200'000 zu genehmigen und dem Gemeinderat die Kompetenz zur Ersatzbeschaffung zu erteilen.

Traktandum 7

Wahl für die Amtsdauer vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2027 von zwei Gemeinderatsmitgliedern

Gemäss Art. 53 des Organisationsreglements (OgR) wurde die Wahl von zwei Gemeinderatsmitgliedern in den Anzeigern Oberhasli vom 8. September 2023 und 15. September 2023 publiziert. Innert der Frist bis am 31. Oktober 2023 gingen die Wahlvorschläge für Beatrice Böhny und Monika Zimmermann ein.

Da nicht mehr Vorschläge vorlagen, als Sitze zu besetzen waren, konnte der Gemeinderat gestützt auf Art. 55 des OgR die beiden Kandidatinnen bereits im stillen Wahlverfahren als gewählt erklären. Somit findet an der Gemeindeversammlung keine Wahl mehr statt.



«Ich bin nicht am Hasliberg aufgewachsen, fühle mich aber seit ich denken kann hier zu Hause. Mir ist wichtig, dass die Gemeinde eigenständig bleiben kann und für die Einwohner mindestens so attraktiv ist, wie für den Tourismus.»

Für mich zählen Ehrlichkeit, Respekt und Eigenverantwortung. Ich werde mich dafür einsetzen, die Anliegen der Bevölkerung einzubringen und das Miteinander zu fördern.»

Beatrice Böhny, geboren 1971

«Liebe Haslibergerinnen, liebe Hasliberger

In sogenannt «stiller Wahl» durfte ich Gemeinderätin von Hasliberg werden. Ich freue mich sehr auf dieses Amt und die damit verbundene Arbeit. Eine Arbeit zum Wohl der Gemeinde und der Menschen, die hier leben. Aller Menschen: von jungen, einheimischen Familien, über Neuzuzüger bis zur Seniorin und dem Senior, die ihr ganzes bisheriges Leben im Hasliberg gewirkt haben. Bewahren und pflegen, was hier erreicht und gearbeitet wurde und gleichzeitig mithelfen, das umzusetzen, was künftig nötig und wichtig sein wird. Ich komme nicht mit vorgefertigten Zielen in den Gemeinderat. Ich werde anpacken wo nötig, mein Wissen einbringen, wo nützlich und die Dorfbevölkerung in den Mittelpunkt stellen. Sorgfältig zuhören und präsent sein ist für mich dazu die Basis. «Es sind die Begegnungen mit Menschen, die das Leben wertvoll machen.» In diesem Sinn freue ich mich auf viele persönliche Begegnungen und Gespräche mit Ihnen. Erstmals vielleicht an der kommenden Gemeindeversammlung!»



Monika Zimmermann, geboren 1964

Der Gemeinderat und die Mitarbeitenden gratulieren den neugewählten Gemeinderätinnen ganz herzlich und freuen sich auf die zukünftige Zusammenarbeit! Beatrice Böhny und Monika Zimmermann werden anlässlich der Gemeindeversammlung einige persönliche Worte an die Teilnehmenden richten.

Traktandum 8 Verschiedenes

a) Neue Familien-Hotelanlage: Orientierung durch die Wasserwendi Hotel AG

Die Wasserwendi Hotel AG hat für Überbauung des Areals des ehemaligen Hotel Wasserwendi einen Studienauftrag für fünf internationale Teams aus den Fachbereichen Architektur, Landschaftsarchitektur und Ingenieurwesen in Auftrag gegeben. Das Beurteilungsgremium hat die Projektstudie des Teams von Miller & Maranta Architekten Basel zur Weiterbearbeitung empfohlen. Nach einer Präzisierung und Überarbeitung kann nun der Gemeindebevölkerung der aktuelle Stand der Studie für die neue Familien-Hotelanlage vorgestellt werden.

b) Verschiedenes

Unter «Verschiedenes» wird der Gemeinderat gerne den Stimmberechtigten das Wort geben.

c) Verabschiedung von zwei Gemeinderatsmitgliedern

Gemeindevizepäsident Andreas Zenger und Gemeinderat Martin Müller legen ihr Amt per Ende Jahr nieder. Der Gemeinderat und die Mitarbeitenden danken ihnen ganz herzlich für ihr Engagement und die angenehme Zusammenarbeit.

Der Gemeinderat und die Mitarbeitenden der Einwohnergemeinde Hasliberg freuen sich auf zahlreiche Teilnehmende, eine konstruktive Versammlung und den gegenseitigen Austausch beim anschliessenden Apéro!